

Pr. 386/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3695 (V) vom 11.12.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.10.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 11.12.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

"Die Perle"
Taschenbuch Nr. 40067 (Großdruck)
3. Folge 1989
Herausgeber: Hans-Ulrich Seebohm
Ullstein Verlag GmbH, Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte, gibt das Taschenbuch "Die Perle" heraus. Lt. Umschlag des Taschenbuches handelt es sich um ein "erotisches Magazin und andere galante Raritäten". Das Taschenbuch besteht aus drei voneinander unabhängigen Erzählungen: "Großmutter's Geschichte oder Mays Bericht über ihre Einführung in die Kunst der Liebe", "Schattenspiele oder Spaß unter Küken" und "Von Lakaien und Zofen oder Jux und Tollereien in Belgravia". Als Autor tritt jeweils "Anonymus" in Erscheinung. Insgesamt hat das Taschenbuch einen Umfang von 316 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 12,80 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt der drei Erzählungen wie folgt geworben:

"Offenherzige Bekenntnisse aus der zugeknöpften Ära der gestrengen Queen Victoria - Intimitäten, aus der Schule der Liebeskünste geplaudert, einem Mädchenpensionat, in dem das Lernen die reinste Lust ist. Amouröse Abenteuer in den Ferien machen die begierigen Elevinnen zu perfekten Venusdienerinnen."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Zur Begründung der Jugendgefährdung wird ausgeführt, daß das Taschenbuch durchgängig Schilderungen sexueller Vorgänge in grob aufdringlicher anreißerischer Weise enthalte, die in ihrer objektiven Gesamttendenz erkennbar ausschließlich auf die Aufreizung des Sexualtriebes abzielen würden. Der Mensch würde auf den Sexualtrieb reduziert dargestellt. Die Darstellungen der sexuellen Handlungen würden häufig die Grenze zur Pornographie überschreiten.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Die Perle", vertrieben von der Ullstein Verlags GmbH, war gemäß dem Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist durchgängig - d.h. in allen drei Erzählungen - pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist das Taschenbuch nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS i.V.m. § 184 Abs. 1

StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachter an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Aufl., Rd.Nr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt - wie das antragstellende zutreffend ausführt -, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Die drei Erzählungen bestehen in ihrem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verführen damit zur Stellenlektüre.

In der Erzählung "Großmutter's Geschichte oder Mays Bericht über die Einführung in die Kunst der Liebe" kommt es darüber hinaus zu einer Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Inzest. Sexualverkehr zwischen Vater und Tochter im jungen Mädchenalter wird ausführlich beschrieben und an keiner Stelle problematisiert. Im Gegenteil, es kommt zu einer Verherrlichung dieser sexuellen Erlebnisse.

Seite 70: "...du hast mir das süßeste Vergnügen gespendet, das ich jemals im Leben genossen habe. Hast du denn auch auch Spaß an dem gehabt, was ich mit dir tat?" "Und ob! Es war ganz entzückend!" "Dürfte ich es denn noch einmal machen?" "Das darfst du, Papa, wenn du magst."

Später versucht das Mädchen gegenüber einer Freundin ihr Verhalten zu rechtfertigen (S. 71): "Urteile nicht zu hart über mich; ich war kaum mehr als ein Kind und einsam, und mein Vater ist Witwer, solange ich zurückdenken kann. Liebst du mich deshalb weniger?"

In der ersten Erzählung werden auch sado-sexuelle Verhaltensweisen geschildert und verherrlicht. Die Schläge mit einer Rute während des Geschlechtsverkehrs werden einem zaudernden Mädchen auf ihre Frage, ob das denn nicht weh tue, mit folgenden Worten schmackhaft gemacht: "Oh, am Anfang vielleicht, doch wenn man erst mal auf den Geschmack kommt, dann wandelt sich der Schmerz in Vergnügen."

Aus der danach folgenden Schilderung der sado-sexuellen Vergnügungen, ergibt sich eindeutig, welche luststeigernde Wirkung der Gebrauch der Rute hat.

Außerdem wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Männer und Frauen werden zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt.

Helmut Schelsky hat im Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse... (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.): "Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein,

die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS scheiden bei vorliegender Voraussetzung von § 6 GJS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).